

Informationen für Angehörige bei einem Todesfall mit evangelischer Konfession

Wir alle gehen auf den Tag des Abschieds zu. Je eher wir uns Gedanken machen und unsere Anliegen den Angehörigen mitteilen, desto gelassener können wir miteinander über die letzten Dinge reden.

Im Zusammenhang mit einem Todesfall kommen ungewohnte Aufgaben und Behördengänge auf die Angehörigen zu. Das Bestattungsamt Romanshorn regelt für Sie beinahe alles, was mit der Überführung, der Abdankung und der Beisetzung zusammenhängt. Sämtliche beteiligte Stellen werden durch uns informiert. Dieses Merkblatt bietet Ihnen eine Übersicht über den Ablauf des Bestattungsgesprächs sowie über weitere relevante Vorkehrungen.

Sich von einem geliebten Menschen endgültig verabschieden zu müssen, ist eine der schmerzlichsten Situationen, mit denen wir im Leben konfrontiert werden. Der Tod eines Angehörigen macht betroffen und löst Ängste aus, es entsteht Unsicherheit und es stellen sich viele Fragen.

Das Bestattungsamt derjenigen Gemeinde, wo sich der Todesfall ereignet hat, ist zuständig für die anfallenden Aufgaben. Die involvierten Stellen (Einwohnerdienste / Bestattungsamt) geben in allen Bestattungsfragen Auskunft. Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom zuständigen Bestattungsamt organisiert.

Dieses Merkblatt möchte Ihnen den Umgang mit den anfallenden Formalitäten so leicht wie möglich machen. Es beinhaltet Informationen zum Ablauf und zu den Zuständigkeiten bei einem Todesfall. Zudem vermittelt es einen Überblick über die notwendigen Vorkehrungen nach einem Todesfall.

Bitte organisieren Sie nichts, was nicht mit dem Bestattungsamt abgesprochen ist. Das Bestattungsamt erteilt aus dem Gespräch heraus verbindliche Aufträge an verschiedene Funktionäre. Bei Fragen können Sie sich gerne an das Bestattungsamt Romanshorn wenden.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Anordnungen für den Todesfall.....	Seite	2
	Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung.....	Seite	3 – 4
2.	Anmeldung eines Todesfalles.....	Seite	5
3.	Festlegung der Bestattung / Publikation.....	Seite	5
4.	Bestattungsarten.....	Seite	5
5.	Sarg.....	Seite	6
6.	Überführung und Aufbahrung.....	Seite	6
7.	Kostenübernahme durch die Stadt für Romanshorn Einwohnerinnen und Einwohner.....	Seite	6
8.	Grabunterhalt.....	Seite	6
9.	Wem müssen die Angehörigen den Todesfall melden?.....	Seite	6
10.	Das Bestattungsamt meldet den Todesfall folgenden Stellen.....	Seite	7
11.	Adressen und Kontaktdaten.....	Seite	7
12.	Grabarten des evangelischen Friedhofs in Romanshorn.....	Seite	8
12.1.	Grabmal.....	Seite	8
12.2.	Erdbestattungen.....	Seite	8
12.3.	Urnenbeisetzungen.....	Seite	9
12.4.	Gemeinschaftsgräber.....	Seite	10
	Verbindliche Grabartbestellung.....	Seite	11
	Erklärung bei verkürzter Liegedauer.....	Seite	12

Bestattungsamt

Bahnhofstrasse 19, Postfach 239, 8590 Romanshorn
 Telefon +41 58 346 83 00, Telefax +41 58 346 84 50
 einwohneramt@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

Die Abdankung

des Todesfalles:

findet statt am:

Besammlung auf dem evangelischen Friedhof um: Uhr

Pfarrperson:

1. Anordnungen für den Todesfall:

Im Falle unseres Ablebens stehen Angehörige vor einer Reihe von Fragen, über die oft nicht leicht entschieden werden kann. Aus dieser Überlegung heraus sind von verschiedenen Organisationen Vorlagen für Sterbe- und Patientenverfügungen erstellt worden.

Wer seine Angehörigen im eigenen Todesfall entlasten möchte, kann mit den richtigen Anordnungen selber schon das Wichtigste im Voraus regeln.

Vorgedruckte Formulare mit Sterbeverfügungen, welche die wichtigsten Fragen rund um das Sterben entsprechend den Wünschen eines Menschen regeln, werden von vielen Institutionen (z.B. Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz) angeboten.

Das Bestattungsamt Romanshorn hat das Formular 'Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung' erstellt. Darin werden zu Lebzeiten die Wünsche zum Vorgehen nach dem Ableben zusammengefasst. Das Formular wird beim zuständigen Bestattungsamt des Wohnortes hinterlegt und elektronisch im Einwohnerregister von Romanshorn abgelegt. Zum Zeitpunkt des Ablebens erstellt das Bestattungsamt die Todesanzeige aus dem Einwohnerregister und erkennt dabei, dass eine Bestattungsanordnung hinterlegt wurde. Das Formular finden Sie auf den folgenden beiden Seiten. Das Formular ist auch beim Bestattungsamt Romanshorn erhältlich.



Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung

Das Bestattungsamt Romanshorn nimmt von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Anordnungen zur gewünschten Bestattung entgegen.

Der hier kundgegebene Bestattungswunsch (siehe „Bestattungsart“) wird durch das Bestattungsamt Romanshorn grundsätzlich ohne weiteres – auch gegen den Willen der Angehörigen – umgesetzt, sofern nicht aus einer späteren Anordnung zweifelsfrei ein anderer Bestattungswunsch hervorgeht. Das Bestattungsamt Romanshorn empfiehlt, die hier getroffene Anordnung mit den engsten Angehörigen zu besprechen.

Personalien

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort / -land: _____

Konfession: evangelisch-reformiert evangelisch-lutherisch
 römisch-katholisch christ-katholisch
 muslimisch israelitisch
 ohne Konfession übrige: _____

Bestattungsart

- Erdbestattung in Reihengrab (evang. / kath. Friedhof)
- Erdbestattung in Familiengrab (evang. / kath. Friedhof)
- Urnenbestattung in Reihengrab (evang. / kath. Friedhof)
- Urnenbestattung in Familiengrab (evang. / kath. Friedhof)
- Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab mit Wandplatte (nur evang. Friedhof)
- Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab **mit** Namensnennung (evang. / kath. Friedhof)
- Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab **ohne** Namensnennung (evang. / kath. Friedhof)
- Urnenbestattung in ein bestehendes Grab (dies ist jedoch nur innerhalb der ersten **10 Jahre** nach der ersten Beisetzung möglich)(evang. / kath. Friedhof)
- Keine Urnenbestattung auf dem Friedhof (private Urnenaufbewahrung)

Aufbahrung vor der Abdankung (nicht rechtsverbindlich)

- Aufbahrung auf dem Friedhof mit **Sarg**
- Aufbahrung auf dem Friedhof mit **Urne** (Voraus Kremation)

Veröffentlichung (nicht rechtsverbindlich)

Amtliche Todesanzeige:

- Publikation Seeblick
 - Vor der Abdankung
 - Nach der Abdankung (Stille Abdankung)
- Thurgauer Zeitung (Kosten zu Lasten der Angehörige)
 - Vor der Abdankung
 - Nach der Abdankung (Stille Abdankung)
- Keine Publikation erwünscht

Kontaktperson

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon- / Natelnummer: _____

Kontaktperson

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon- / Natelnummer: _____

Weitere Wünsche und Bemerkungen (nicht rechtsverbindlich)

Datum: _____ Unterschrift: _____

2. Anmeldung des Todesfalles

a) Todesfall tritt zu Hause ein:

Der Tod muss von Gesetzes wegen von einem Arzt festgestellt und bestätigt werden. Bitte rufen Sie unverzüglich Ihren Hausarzt an. Kontaktieren Sie anschliessend das Bestattungsamt um einen Termin für das Bestattungsgespräch zu vereinbaren. Bitte überbringen Sie das Original der ärztlichen Todesbescheinigung in jedem Fall dem zuständigen Bestattungsamt.

b) Todesfall tritt in einem Heim oder Spital ein:

Die Leitung der Institution meldet den Todesfall dem Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person. Kontaktieren Sie das Bestattungsamt um einen Termin für das Bestattungsgespräch zu vereinbaren.

c) Todesfall andernorts in der Schweiz oder im Ausland:

Ziehen Sie einen Arzt bei. Nehmen Sie anschliessend telefonisch mit dem Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person Kontakt auf.

Im Ausland empfiehlt es sich, zusätzlich die zuständige Schweizerische Auslandvertretung zu informieren, da es je nach Land sehr lange gehen kann bis die lokalen Behörden dies machen.

3. Festlegung der Bestattung / Publikation

Der Zeitpunkt der Abdankung und der Beisetzung wird vom Bestattungsamt Romanshorn zusammen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Kirchgemeinde-Sekretariat und der Pfarrperson festgelegt.

Abdankungen finden in Romanshorn wie folgt statt:

Evangelische Kirchgemeinde: Montag bis Freitag, Besammlung um 13.50 Uhr

Katholische Kirchgemeinde: Dienstag bis Freitag, Besammlung um 10.00 Uhr

Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt durch das Bestattungsamt eine kostenlose Publikation der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan „Seeblick“ oder gegen Weiterverrechnung in der Thurgauer Zeitung.

Nichtangehörige der Landeskirchen

Beisetzungen von Personen, welche weder der römisch-katholischen, evangelisch-reformierten noch der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde angehören, finden grundsätzlich um 11.00 Uhr statt. Diese werden nur durch den Bestattungsbeauftragten durchgeführt und es ist keine Pfarrperson anwesend. Das Datum der Beisetzung wird durch den Bestattungsbeauftragten oder das Bestattungsamt mit den Angehörigen vereinbart.

Falls die Angehörigen jedoch explizit eine kirchliche Abdankung wünschen oder bei der Beisetzung durch eine Pfarrperson begleitet werden möchten, kann dies mit dem Bestattungsamt entsprechend abgesprochen werden. In der Regel erfüllen die Kirchgemeinden diesen Wunsch; der Entscheid obliegt dem zuständigen Pfarramt. Allfällige Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

4. Bestattungsarten

Bei einer **Erdbestattung** gibt es die Möglichkeit eines Reihengrabes oder eines Familiengrabes.

Bei einer **Urnenbestattung** stehen je nach Friedhof (katholisch oder evangelisch) unterschiedliche Grabarten zur Auswahl.

Bitte beachten Sie die Seiten 8 – 10 in dieser Broschüre betreffend die verschiedenen Grabarten der reformierten Kirchgemeinde.

5. Sarg

Die Angehörigen sind in der Wahl des Sarges frei. Die Stadt Romanshorn übernimmt für Romanshorer Einwohnerinnen und Einwohner die Kosten eines Standardsarges mit einfacher Innenausstattung.

6. Überführung und Aufbahrung

Die Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahrungshalle auf dem evangelischen oder katholischen Friedhof und ins Krematorium nach St. Gallen wird durch das Bestattungsamt Romanshorn organisiert.

Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle kann beim Bestattungsamt Romanshorn bezogen werden.

Die Ausschmückung des Sarges mit einer Blumendekoration kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen Gärtner (zu Lasten der Angehörigen) ausgeführt werden.

7. Kostenübernahme durch die Stadt für Romanshorer Einwohnerinnen und Einwohner

Folgende Kosten werden gemäss Gebührenreglement vom 01.01.2018 durch die Stadt Romanshorn bis zu einem festgelegten Maximalbetrag übernommen:

- Der Standardsarg mit einfacher Innenausstattung
- Das Einsargen inkl. Leichenhemd
- Die Transportkosten vom Sterbeort (sofern in der Region) zur Aufbahrungshalle in Romanshorn und zum Krematorium in St. Gallen.
- Die Kremationsgebühr und die Kosten der einfachen Urne
- Die Arbeit der Bestattungsbeauftragten im üblichen Rahmen

Nicht übernommene Kosten werden an die den Auftrag erteilende Person verrechnet. Die in Auftrag gegebenen Leistungen werden im Sinne eines Werkvertrages behandelt. Bei Antritt des Nachlasses können die Kosten durch die Erbberechtigten als Todesfallkosten dem zuständigen Notariat/Erbschaftsamt eingereicht werden.

8. Grabunterhalt

Die Grabstätten sind gemäss dem entsprechenden Friedhofsreglement in Ordnung zu halten. Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt kann durch die Angehörigen oder durch einen Gärtner ausgeführt werden. Daueraufträge für den Grabunterhalt nehmen die Kirchgemeinden entgegen.

Bitte beachten Sie hierfür das Merkblatt der evangelischen Kirchgemeinde betreffend die verschiedenen Grabarten.

9. Wem müssen die Angehörigen den Todesfall melden?

- Pensionskasse
- Vermieter von Mietobjekten
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Bank / Post
- Zeitschriften

Den notwendigen amtlichen Todesschein bestellen Sie bitte beim Zivilstandsamt des Todesortes.

10. Das Bestattungsamt meldet den Todesfall folgenden Stellen

- Allen Funktionären, welche für den Todesfall eine Leistung erbringen
- Notariat Arbon
- Einwohneramt Romanshorn
- AHV/IV-Zweigstelle Romanshorn
- Soziale Dienste Romanshorn
- Steueramt Romanshorn
- Finanzverwaltung Romanshorn
- Amt für Ordnung und Sicherheit der Stadt Romanshorn

11. Adressen und Kontaktdaten

Bestattungsamt Romanshorn

In Ihrer Angelegenheit handelt:

Bahnhofstrasse 19
8590 Romanshorn
Öffnungszeiten:

.....
Tel: 058 346 83 00
E-Mail: einwohneramt@romanshorn.ch
Montag bis Mittwoch: 08.00 – 11.30 und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 11.30 und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 11.30 und 13.30 – 16.00 Uhr

Katholisches Pfarreisekretariat

Schlossbergstrasse 24
8590 Romanshorn

Kontakte:
Tel: 071 466 00 33
Fax: 071 466 00 34
E-Mail: sekretariat@kathromanshorn.ch

Evangelische Kirchgemeinde

Bahnhofstrasse 48
8590 Romanshorn

Kontakte:
Tel: 071 466 00 00
Fax: 071 466 00 10
E-Mail: info@evang-romanshorn.ch

Zivilstandsamt Bezirk Kreuzlingen

Hauptstrasse 16
8280 Kreuzlingen

Kontakte:
Tel: 058 345 13 30
Fax: 058 345 13 31
E-Mail: zivilstandsamt.kreuzlingen@tg.ch

→ Zuständig für folgende Gemeinden (Sterbeort):

Altnau, Bottighofen, Ermatingen, Gottlieben, Güttingen, Kemmetal, Kreuzlingen, Langrickenbach, Lengwil, Münsterlingen, Raperswilen, Salenstein, Tägerwilen, Wäldi

Zivilstandsamt Bezirk Arbon

Kirchstrasse 13
Postfach 1070
8580 Amriswil

Kontakte:
Tel: 058 345 16 45
Fax: 058 345 16 46
E-Mail: zivilstandsamt.arbon@tg.ch

→ Zuständig für folgende Gemeinden (Sterbeort):

Amriswil, Arbon, Dozwil, Egnach, Hefenhofen, Horn, Kesswil, Roggwil, Romanshorn, Salmsach, Sommeri, Uttwil

Publicitas AG

Fürstenlandstrasse 122
9014 St. Gallen

Tel: 071 221 03 53

oder

Promenadenstrasse 16
8500 Frauenfeld

Ströbele Kommunikation

Alleestrasse 35
8590 Romanshorn

Tel: 071 466 70 50

12. Grabarten des evangelischen Friedhofs in Romanshorn

Auf dem evangelischen Friedhof Romanshorn sind Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgräbern möglich. *Beachten Sie dazu auch das separate Friedhofreglement mit dem bebilderten Anhang II.*

12.1. Grabzeichen

Das Grabkreuz wird vom Bestattungsamt bestellt. Es ist den Angehörigen überlassen, zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Grabzeichen erstellen zu lassen. Dieses muss **vor der Herstellung** von der Friedhofscommission **bewilligt werden**. In der Regel holt diese Bewilligung der Bildhauer ein.

12.2. Erdbestattungen

12.2.1. Reihengrab

Liegefrist: mind. 25 Jahre

Kosten:

Für Einwohner der Stadt Romanshorn und Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 % der Grabfläche zu bepflanzen sind**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

25 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 6'125.–

12.2.2. Familiengrab

Liegefrist: 40 Jahre (mit Möglichkeit der Verlängerung)

Kosten:

Für Einwohner der Stadt Romanshorn und Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für ein Grab für zwei Personen (zwei Erdbestattungen) eine Gebühr von Fr. 3'000.–**erhoben. Für jede weitere Urnenbestattung erhöht sich die Gebühr um Fr. 1000.–.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind**.

Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

40 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 16'000.–

Grabzeichen:

Siehe Punkt 12.1.

12.3. Urnenbeisetzungen

12.3.1. Urnen-Reihengrab

Liegefrist: mind. 20 Jahre

Kosten:

Für Einwohner der Stadt Romanshorn und Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind**.

Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

20 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 4'400.–

Grabzeichen:

Siehe Punkt 12.1.

12.3.2. Urnen-Familiengrab

Liegefrist: 40 Jahre (mit der Möglichkeit zur Verlängerung)

Kosten:

Für Einwohner der Stadt Romanshorn und Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für ein Familiengrab für zwei Personen eine Gebühr von Fr. 1'500.–**erhoben. Für jede weitere Urnenbestattung erhöht sich die Gebühr um Fr. 1000.–.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind**.

Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

40 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 16'000.–

Grabzeichen:

Siehe Punkt 12.1.

12.3.3. Urnenplattenwand (Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung)

(Die Asche wird ohne Urne an einem zentralen Ort im Gemeinschaftsgrab beigesetzt)

Liegefrist: mind. 20 Jahre

Kosten und Grabzeichen:

Die Urnenplatte wird vom Bestattungsamt beim Bildhauer bestellt. Für Einwohner der Stadt Romanshorn und Salmsach (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) sind die Kosten **für die Platte und die Grabtaxe inkl. Namensgravur** im Pauschalpreis inbegriffen (Rechnungsstellung durch die Kirchgemeinde).
Spezielles: Platzierung der Namensgravur zentriert für einen Namen oder oberhalb der Mitte für zwei Namensgravuren? → **Wunsch: 1 Name / 2 Namen**

Pauschalpreis:

Fr. 1'500.–

Grabunterhalt:

Für die Bepflanzung ist die Kirchgemeinde zuständig. Die Kosten sind im Pauschalpreis inbegriffen. **Blumenschmuck** darf nur **zum Zeitpunkt der Abdankung** angebracht werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, diesen Schmuck zu gegebener Zeit zu entfernen.

12.4. Gemeinschaftsgräber

12.4.1. Gemeinschaftsgrab MIT Namensnennung

(Die Asche wird ohne Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt)

Liegefrist: mind. 20 Jahre

Kosten und Grabunterhalt:

Für die Bepflanzung ist die Kirchgemeinde zuständig. Die Kosten sind im Pauschalpreis inbegriffen. **Blumenschmuck** darf nur **zum Zeitpunkt der Abdankung** angebracht werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, diesen Schmuck zu gegebener Zeit zu entfernen.

Pauschalpreis: Fr. 1'650.–

Grabzeichen:

Einmal jährlich werden die Namen der Verstorbenen an einem zentralen Ort eingraviert. Die Kosten dafür sind im Pauschalpreis inbegriffen (Rechnungsstellung durch die Kirchgemeinde).

12.4.2. Gemeinschaftsgrab OHNE Namensnennung

(Die Asche wird ohne Urne im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung beigesetzt)

Liegefrist: mind. 20 Jahre

Die Namen der Verstorbenen werden nicht erwähnt. **Blumenschmuck** darf nur **zum Zeitpunkt der Abdankung** angebracht werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, diesen Schmuck zu gegebener Zeit zu entfernen. Das Grab ist **kostenlos**.

12.4.3. Beisetzung in bestehende Gräber

Urnen können in bestehende Erdbestattungs- und Urnengräber beigesetzt werden, sofern deren Laufzeit noch mindestens 10 Jahre beträgt.

Bei Familiengräbern ist die Urnenbeisetzung jederzeit möglich - vorbehaltlich der entsprechenden Liegefristverlängerung.

Kontaktadresse für den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages

Evangelische Kirchgemeinde
Bahnhofstrasse 48
8590 Romanshorn
Tel. 071 466 00 00
Fax. 071 466 00 10
E-Mail: info@evang-romanshorn.ch

Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe

In Ergänzung zum Friedhofreglement vom 1. Januar 1998 gelten folgende Richtlinien, welche auch Gültigkeit haben bei Bestattungen von Auswärtigen und Andersgläubigen:

1. Grundsätzlich richtet sich jeder Bestattungsablauf, wie auch die Gestaltung des Grabes, nach den üblichen Bestimmungen und Gepflogenheiten vor Ort sowie des Friedhofreglements. Speziell zu beachten ist, dass 50 Prozent der Grabfläche bepflanzt sein muss.

Werden entgegen unseren Gewohnheiten abweichende Bestattungswünsche von den Angehörigen geltend gemacht (evtl. auch aufgrund anderer Religionen oder Herkunftsländer), sind diese vor dem Bestattungstermin durch den Präsidenten der Friedhofskommission zu bewilligen.

2. Bewilligungspflichtig sind auch ungewohnte Gottesdienstformen in der Kirche. Särge, Bestattungsrquisiten und Kränze bleiben während dem Abdankungsgottesdienst auf dem Friedhof.
3. Abdankungsgottesdienste sowie Gedenkfeiern sind in besonders begründeten Fällen in der „Alten Kirche“ möglich. Särge und Kränze bleiben dabei ebenfalls auf dem Friedhof.
4. Nähere Informationen zum Friedhof finden Sie im evangelischen Friedhofreglement, welches bei der evangelischen Kirchgemeinde bezogen werden kann.

Verbindliche Grabartbestellung Friedhöfe der evang. Kirchgemeinde Romanshorn - Salmsach
--

Name / Vorname der verstorbenen Person:

.....

A. Für alle Einwohner im Einzugsgebiet unserer Kirchgemeinde

- | | |
|---|---------------|
| <input type="checkbox"/> Reihengrab (Urnen- oder Erdbestattung) | unentgeltlich |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsaschengrab ohne Namensnennung (nur in Romanshorn) | unentgeltlich |
|
 | |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsaschengrab mit Namensnennung
inkl. Namensgravur durch den Bildhauer | Fr. 1'650.– |
|
 | |
| <input type="checkbox"/> Familiengrab 2 Personen / Erdbestattung | Fr. 3'000.– |
| <input type="checkbox"/> Familiengrab 2 Personen / Urnenbestattung | Fr. 1'500.– |
| <input type="checkbox"/> jede weitere Bestattung | Fr. 1'000.– |
| <input type="checkbox"/> Verlängerung der Liegezeit bei Familiengräbern | pro rata |
|
 | |
| <input type="checkbox"/> Urnenplattenwand (nur in Romanshorn)
inkl. Namensgravur durch den Bildhauer | Fr. 1'500.– |
| <input type="checkbox"/> 2. Bestattung mit bestehender Platte
inkl. Namensgravur durch den Bildhauer | Fr. 900.– |

B. Zusätzliche Gebühren für Nichteinwohner der Politischen Stadt Romanshorn und Salmsach

- | | |
|---|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Reihengrab (Urnen- oder Erdbestattung) | Fr. 700.– |
| <input type="checkbox"/> Familiengrab (Urnen- oder Erdbestattung) | Fr. 1'000.– |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsgrab, Platte an Urnenplattenwand | Fr. 700.– |
| <input type="checkbox"/> Benützung der Aufbahnhalle | Fr. 100.– |
| <input type="checkbox"/> Abdankungsgottesdienst für Mitglieder anderer Kirchgemeinden | Fr. 400.– |
| <input type="checkbox"/> Abdankungsgottesdienst in Romanshorn für Nichtmitglieder | Fr. 1'485.– |
| <input type="checkbox"/> Abdankungsgottesdienst in Salmsach für Nichtmitglieder | Fr. 1'185.– |
| diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen: | |
| <i>Pfarrbesoldung</i> | <i>Fr. 300.--</i> |
| <i>Organist</i> | <i>Fr. 190.--</i> |
| <i>Mesmer</i> | <i>Fr. 100.--</i> |
| <i>Kirchenmiete Romanshorn (Heizung/Reinigung)</i> | <i>Fr. 400.--</i> |
| <i>Kirchenmiete Salmsach (Heizung/Reinigung)</i> | <i>Fr. 200.--</i> |
| <i>Systemkosten Romanshorn</i> | <i>Fr. 495.--</i> |
| <i>Systemkosten Salmsach</i> | <i>Fr. 395.--</i> |

Vertreter der Erben:

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ Ort:

Datum:

Unterschrift:

<p>Die unterzeichnete Person nimmt zur Kenntnis, dass sie für die Kosten für die von ihr bestellte Grabart persönlich verantwortlich ist und diese in jedem Fall zu bezahlen hat, auch wenn das Erbe ausschlagen werden sollte.</p>
--



Sekretariat und Kirchenpflege
An der Kirchhalde, Bahnhofstr. 48, 8590 Romanshorn

Vorname und Name der/s Verstorbenen, Geburts- und Todesdatum:

Name /Vorname:

Geburtsdatum:

Todesdatum:

Urnenbeisetzung in bestehende Erdbestattungs- oder Urnengräber

Der Unterzeichnete erklärt sich damit einverstanden, dass die Liegedauer der Zweitbestattung entgegen dem geltenden Friedhofreglement, Art. 2.5 und 2.6, statt mindestens 10 Jahre nur noch Jahre beträgt. Der/die Unterzeichnete wurde von diesem Umstand durch die politische Gemeinde Romanshorn aufmerksam gemacht und hat somit in einem späteren Zeitpunkt, bzw. nach der Räumung des Grabes keinerlei Regressmöglichkeit.

Datum / Ort:

Unterschrift (Vertreter der Erben):

Name in Druckschrift:

Das Original dieser Erklärung geht an die Evang. Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach